



Resolution

"Definition und Umsetzung der Schutzverantwortung"

Die Internationale Rechtskommission,

bestürzt über Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozide, Kriegsverbrechen und ethnische Säuberungen,

überzeugt vom Schutz der Zivilbevölkerung vor bewaffneten Konflikten als oberstes Ziel der Schutzverantwortung,

unter Hinweis auf die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen garantierte Staatssouveränität, die jedem Mitgliedsstaat souveräne Unabhängigkeit und Gleichheit, Macht über die eigenen Grenzen und Nichteinmischung anderer Staaten zusichert,

unter Hinweis auf die bis heute zu vage Definition der Umsetzung der Schutzverantwortung,

beobachtend, dass die Staatssouveränität, bei durch den Sicherheitsrat angeordneten militärischen Interventionen, im Rahmen der Schutzverantwortung teilweise in größerem Maße als notwendig verletzt wird,

in Sorge, dass ein vom Sicherheitsrat ausgesprochenes Mandat überdehnt wird und die Intervention dem eigentlichen Ziel entgegenwirkt,

betonend, dass effektive Veränderung von innen kommen soll,

bestürzt über die unzureichende Sanktionierung von im Rahmen militärischer Interventionen auftretender Menschenrechtsverletzungen,

erinnernd, dass die Schutzverantwortung Umweltkatastrophen bis jetzt nicht umfasst,

1. fordert eine Definition der Schutzverantwortung, die

a. differenziert zwischen

i. Menschenrechtsverletzungen und

ii. Umweltkatastrophen,

- b. die Pflicht zur Prävention als oberstes Ziel hat,
 - c. die Pflicht zur Reaktion unterteilt in
 - i. humanitäre Maßnahmen,
 - ii. wirtschaftliche Maßnahmen,
 - iii. militärische Maßnahmen, die nur im äußersten Notfall angewendet werden sollten,
 - d. zunächst humanitäre Hilfe nach Umweltkatastrophen voranbringt und langfristig und im Sinne der Pflicht zum Wiederaufbau auch finanzielle Hilfe ermöglicht;
2. ersucht die rechtliche Festlegung dieser Definition der Schutzverantwortung in der UN-Charta;
3. legt dringend nahe, einen Reaktionsplan für ausländische Interventionen bei Menschenrechtsverletzungen zu erstellen, nach dem
- a. zunächst Verhandlungen mit einem neutralen Mediator abzuhalten sind, um innerstaatliche Konflikte zu beschwichtigen,
 - b. nach dem Scheitern von Verhandlungen Zwangsmaßnahmen wie Embargos und Sanktionen angewendet werden,
 - c. militärische Maßnahmen nur dann zuzulassen sind, nachdem sämtliche diplomatische Maßnahmen von der GV für gescheitert erklärt worden sind,
 - d. diese militärischen Maßnahmen ausschließlich von UN-Truppen durchgeführt werden, deren Einsatz durch das speziell zu diesem Anlass bereits gegründete Zentralkomitee entschieden wird,
 - e. nach dem Ende des bewaffneten Konflikts der Schwerpunkt der Interventionsarbeit der UN vollständig auf dem Wiederaufbau liegen soll;
4. verurteilt den Missbrauch militärischer Interventionen für nicht von der Mehrheit der Bevölkerung getragene Regierungswechsel;
5. kommt zu dem Schluss, dass militärische Maßnahmen allein zur Sicherung und nicht zur Initiierung eines Regierungswechsels zulässig sind;
6. schlägt vor, einen Rechenschaftsmechanismus einzuführen, der den Sicherheitsrat und die an einer militärischen Intervention beteiligten Staaten zur Verantwortung zieht, um so einer Überdehnung des Mandats entgegenzuwirken;

7. ersucht, dass bei dem Versuch, die Situation in einem Krisengebiet zu beeinflussen, auf keinen Fall Gruppen militärisch oder finanziell unterstützt werden, die durch terroristische oder auf andere Weise den internationalen Frieden bedrohende Aktivitäten auffallen;
8. fordert, dass im Sinne der Konfliktnachsorgepflicht der UN beim Wiederaufbau eines souveränen Staates keine Gruppen berücksichtigt werden, die durch terroristische oder auf andere Weise den internationalen Frieden bedrohenden Aktivitäten auffallen;
9. legt dringend nahe, im Rahmen militärischer Interventionen von internationalen Truppen begangene Menschenrechtsverletzungen sowie unrechtmäßige Verletzungen der staatlichen Souveränität auf das Schärfste zu verurteilen und nach geltendem UN-Recht zu ahnden;
10. kommt zu dem Schluss, dass so wenig wie möglich durch die Schutzverantwortung begründete Interventionen stattfinden sollen, um auf diese Weise die in der internationalen Gemeinschaft grundlegende Staatssouveränität so weit wie möglich zu schützen;
11. begrüßt internationale Solidarität nach Umweltkatastrophen in Form von humanitärer und finanzieller Hilfe, nachdem die Landesregierung diese angefordert hat;
12. empfiehlt die Gründung eines Fonds, der die Finanzierung humanitärer Hilfe gewährleistet.